

# Datenschutz- Ticker

Mai 2024



**+++ AI ACT VERABSCHIEDET +++ NEUE DIGITAL-GESETZE (DDG UND TDDDG) IN KRAFT +++ VG BERLIN: DSGVO-AUSKUNFT MUSS NICHT IN EINFACHSTER FORM ERTEILT WERDEN +++ BUßGELD VON EUR 14 MIO. GEGEN AVAST WEGEN UNBERECHTIGTER DATENWEITERGABE +++ ORIENTIERUNGSHILFE DER DSK ZU KÜNSTLICHER INTELLIGENZ +++**

## 1. Gesetzesänderungen

### +++ AI ACT VERABSCHIEDET +++

Nachdem das Europäische Parlament das Gesetz über Künstliche Intelligenz (AI Act) im März beschlossen hatte ([siehe AB Datenschutz-Ticker März 2024](#)), hat nun auch der EU-Rat der Verordnung zugestimmt. Sie tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft und wird dann für den Großteil ihrer Vorschriften zwei Jahre später Anwendung finden. Der AI Act verfolgt einen risikobasierten Ansatz, bei dem bestimmte KI-Systeme verboten werden, wie zum Beispiel Emotionserkennungssysteme am Arbeitsplatz und die Bewertung von sozialem Verhalten. Ziel ist, dass nur solche KI-Systeme auf den europäischen Markt gelangen und genutzt werden, die sowohl sicher sind als auch die Grundrechte und Werte der EU wahren. So genannte Hochrisiko-KI-Systeme sind nur dann zulässig, wenn sie bestimmte Auflagen erfüllen. Zu diesen Systemen zählen solche, die in Bereichen wie kritische Infrastruktur, Migration, Grenzkontrollen, Bildung oder Beschäftigung eingesetzt werden. Zusätzlich gelten für alle Systeme Informations- und Transparenzpflichten. Die Geldbußen für Verstöße liegen je nach Art des Verstoßes bei bis zu 7 Prozent des weltweiten Vorjahresumsatzes oder EUR 35 Mio.

[Zur Pressemitteilung des Rats der Europäischen Union \(v. 21. Mai 2024, Englisch\)](#)

[Zum Wortlaut des AI Act \(v. 14. Mai 2024\)](#)

### **+++ NEUE DIGITAL-GESETZE (DDG UND TDDDG) IN KRAFT +++**

Der Bundestag hat den seit Februar 2024 geltenden Digital Services Act (DSA) der EU Kommission in nationales Recht umgesetzt. Am 14. Mai sind das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) und das Gesetz über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei digitalen Diensten (TDDDG) in Kraft getreten. Das DDG ersetzt das bisherige Telemediengesetz (TMG), welches z.B. die Impressumspflicht regelte. Die Haftung für nutzergenerierte Inhalte, z.B. Kommentare, Bewertungen oder Beiträge auf Social Media Plattformen, wird nunmehr vollständig durch den DSA geregelt. Das neue TDDDG ersetzt das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG), in welchem sich insbesondere Regelungen zum Fernmeldegeheimnis und zur Cookie-Einwilligungspflicht befanden. Insoweit sind inhaltlich keine Änderungen eingetreten, jedoch müssen die Gesetzesangaben in Datenschutzhinweisen angepasst werden.

[Zum Wortlaut des DDG \(v. 6. Mai 2024\)](#)

[Zum Wortlaut des TDDDG \(v. 6. Mai 2024\)](#)

## **2. Rechtsprechung**

### **+++ EUGH ERLAUBT DIE INTERNATIONALE ÜBERMITTLUNG VON BEWEISMITTELN AUS ENCROCHAT +++**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass ein Staatsanwalt die Übermittlung von Beweismitteln aus einem EU-Mitgliedstaat an einen anderen grundsätzlich anordnen kann. Die französische Polizei hatte den Messenger-Dienst EncroChat infiltriert, den kriminelle Organisationen für verschlüsselte Telekommunikation nutzten. Die so gewonnenen Beweismittel wurden auch an deutsche Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt und für Ermittlungen und Festnahmen verwendet. In einem Verfahren vor dem Landgericht Berlin stellte sich die Frage, ob die Informationen rechtmäßig erlangt wurden, da diese lediglich von der Staatsanwaltschaft beantragt worden waren und keine richterliche Genehmigung vorlag. Der EuGH ist der Auffassung, dass eine Ermittlungsanordnung, die auf die Übermittlung von Beweismitteln gerichtet ist, die sich bereits im Besitz der zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats befinden, nicht notwendigerweise von

einem Richter erlassen werden muss. Sie könne von einem Staatsanwalt erlassen werden, wenn dieser in einem rein innerstaatlichen Verfahren dafür zuständig ist, die Übermittlung bereits erhobener Beweise anzuordnen. Jedoch müsse ein Gericht, das mit einem Rechtsbehelf gegen diese Anordnung befasst ist, die Wahrung der Grundrechte der betroffenen Personen überprüfen können.

[Zur Pressemitteilung des EuGH \(v. 30. April 2024\)](#)

[Zum Urteil des EuGH \(v. 30. April 2024, C-670/22\)](#)

### **+++ VG BERLIN: DSGVO-AUSKUNFT MUSS NICHT IN EINFACHSTER FORM ERTEILT WERDEN +++**

Das Verwaltungsgericht Berlin hat festgestellt, dass eine Auskunft nach Art. 15 DSGVO nicht in möglichst einfacher Form erteilt werden muss. Vielmehr reiche es aus, wenn die Auskunft allgemein verständlich sei, sofern die Kenntnisnahme für den Betroffenen zumutbar sei. Der Kläger verlangte von der beklagten Behörde Auskunft über seine personenbezogenen Daten. Die Beklagte erteilte wiederholt Auskunft und übersandte dem Kläger den kompletten Verwaltungsvorgang als PDF-Datei. Der Kläger hielt die Auskunft für unvollständig und nicht verständlich, so dass er Klage erhob. Das Gericht wies die Klage überwiegend ab unter Verweis darauf, dass sich in der PDF-Datei die gesamte Verwaltungsakte und damit auch alle personenbezogenen Daten des Klägers befänden. Dem Kläger sei es auch möglich und zumutbar, seine Daten aus dem Dokument herauszusuchen, indem er z. B. die Suchfunktion des PDF-Readers nutzt. Es bestehe kein Anspruch darauf, die Auskunft in einer möglichst einfach zu erfassenden Form zu erhalten. Auch im Übrigen sei die Auskunft vollständig, obwohl die Beklagte die Empfänger der verarbeiteten Daten nicht bezeichnet und auch Verarbeitungszweck und Speicherdauer nicht konkret angegeben hatte. Nach Auffassung des Gerichts war es dem Kläger zumutbar, diese Informationen selbst aus der übersandten Auskunft herauszulesen, und war eine konkrete Nennung von Speicherfristen nicht möglich.

[Zum Urteil des VG Berlin \(v. 10. Januar 2024, 1 K 73/22\)](#)

### **+++ LAG MAINZ: KEIN DSGVO-SCHADENSERSATZ FÜR VERSPÄTETE AUSKUNFT NACH ART. 15 DSGVO +++**

Das Landesarbeitsgericht Mainz hat geurteilt, dass dem Betroffenen bei einer verspäteten DSGVO-Auskunft kein Schadensersatz zusteht, wenn es

an einem konkreten Schaden fehlt. Die Klägerin war bei der Beklagten angestellt und verlangte Auskunft über ihre personenbezogenen Daten nach Art. 15 DSGVO. Die Beklagte erteilte die Information erst nach 1,5 Monaten und somit verspätet. Daraufhin machte die Klägerin Schadensersatz von mindestens EUR 3.000 geltend und begründete dies mit einem Kontrollverlust und Ärger wegen der verspäteten Auskunft. Das Gericht wies die Klage ab, da die nicht fristgerechte Auskunftserteilung allein nicht zu einem immateriellen Schadensersatzanspruch führe. Der von der Klägerin behauptete Kontrollverlust über ihre Daten stelle keinen ersatzfähigen immateriellen Schaden dar. Es sei schon nicht erkennbar, worin der Kontrollverlust der Klägerin bestanden haben soll. Auch bloßer Ärger der betroffenen Person und das Warten auf die Auskunft genügten nicht, um einen immateriellen Schaden anzunehmen.

[Zum Urteil des LAG Mainz \(v. 8. Februar 2024, 5 Sa 154/23\)](#)

## 3. Behördliche Maßnahmen

### +++ BUßGELD VON EUR 14 MIO. GEGEN AVAST WEGEN UNBERECHTIGTER DATENWEITERGABE +++

Die tschechische Datenschutzbehörde Úřad Pro Ochranu Osobních Údajů hat ein Bußgeld von umgerechnet EUR 14 Mio. gegen das Cybersicherheitsunternehmen Avast Software s.r.o. verhängt. Die Behörde stellte fest, dass das Unternehmen, das eine bekannte Antiviren-Software vertreibt, die personenbezogenen Daten von rund 100 Mio. Nutzern ohne Rechtsgrundlage an sein Schwesterunternehmen übermittelt hatte. Betroffen waren insbesondere pseudonymisierte Internetbrowser-Verläufe der Kunden, die mit einer eindeutigen Kundenkennung verknüpft waren. Die Behörde ging davon aus, dass auch ein Browserverlauf ein personenbezogenes Datum darstellt, da es zu einer Identifizierung der Nutzer kommen kann. Zudem hatte Avast die Informationspflichten gegenüber den Nutzern nicht korrekt erfüllt, da die weitergegebenen Daten, entgegen der Behauptung in den Datenschutzhinweisen, nicht anonymisiert waren. Die Behörde wies darauf hin, dass der Verstoß umso gravierender ausfalle, da es sich bei Avast um eines der führenden Cybersicherheitsunternehmen handelt und daher das Vertrauen der Nutzer besonders verletzt wurde. Wegen ähnlicher Praktiken hatte die US-amerikanische Federal Trade Commission

bereits im Januar 2024 ein Bußgeld von ca. EUR 15 Mio. gegen Avast verhängt ([siehe AB Datenschutz-Ticker März 2024](#)).

[Zur Pressemitteilung der tschechischen Behörde \(v. 15. April 2024, Englisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der tschechischen Behörde \(v. 10. April 2024, Englisch\)](#)

## 4. Stellungnahmen

### **+++ ORIENTIERUNGSHILFE DER DSK ZU KÜNSTLICHER INTELLIGENZ +++**

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat eine Orientierungshilfe für die Auswahl und den datenschutzkonformen Einsatz von KI-Anwendungen veröffentlicht. Die Orientierungshilfe richtet sich in erster Linie an die Verantwortlichen, die KI-Anwendungen einsetzen möchten, also Unternehmen, Behörden und andere Organisationen. Mittelbar richtet sie sich aber auch an Entwickler, Hersteller und Anbieter von KI-Systemen. Sie bietet einen Überblick über die Kriterien, die für eine datenschutzkonforme Nutzung von KI-Anwendungen zu berücksichtigen sind, und soll als Leitfaden dienen, um KI-Anwendungen auszuwählen, zu implementieren und zu nutzen. Dabei liegt der Schwerpunkt der Orientierungshilfe auf Large Language Models (LLM), die häufig als Chatbots angeboten werden, wie z. B. ChatGPT. Anhand von Beispielen werden wichtige Kriterien entlang der Vorgaben der DSGVO erörtert und Leitlinien für entsprechende Entscheidungen aufgezeigt. So wird z. B. der Erlass von internen Dienst- und Handlungsanweisungen für den Umgang mit KI-Anwendungen empfohlen.

[Zur Pressemitteilung der rheinland-pfälzischen Datenschutzbehörde \(v. 6. Mai 2024\)](#)

[Zur Orientierungshilfe der DSK \(v. 6. Mai 2024\)](#)

### **+++ LAND NIEDERSACHSEN NUTZT MICROSOFT TEAMS NACH ABSTIMMUNG MIT DATENSCHUTZBEHÖRDE +++**

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat den erfolgreichen Abschluss einer datenschutzrechtlichen Vereinbarung mit Microsoft zur Nutzung von Microsoft Teams gemeldet. Das Land sieht sich

dabei selbst als Vorreiter bei der Nutzung von Microsoft Teams in der Landesverwaltung. Im Fokus stand die Überarbeitung der datenschutzrechtlichen Regelungen der Standard-Auftragsverarbeitungsvereinbarung für Microsoft Online Services. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD) hat das MI datenschutzrechtlich unterstützt und hält das Verhandlungsergebnis mit Blick auf die Ausgestaltung der Auftragsverarbeitungsvereinbarung für akzeptabel. Auch nach diesem Verhandlungsergebnis besteht allerdings aus Sicht des LfD ein deutliches Potenzial für datenschutzfreundlichere Regelungen. Der LfD weist darauf hin, dass die sich aus den vertraglichen Regelungen ergebenden Maßnahmen, die auf Seiten des Landes zu ergreifen sind, konsequent vor Aufnahme des Betriebs von Microsoft Teams umgesetzt und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden müssen. Dies gelte insbesondere für die Erfüllung der Transparenz- und Dokumentationspflichten. Abschließend fordert die Datenschutzbehörde Verantwortliche auf, nach wie vor Alternativen zu prüfen und dabei insbesondere digital souveräne Lösungen aktiv anzugehen.

[Zur Pressemitteilung des MI \(v. 26. April 2024\)](#)

[Zur Pressemitteilung des LfD \(v. 3. Mai 2024\)](#)

# Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

## Büro Frankfurt

Mainzer Landstrasse 36 | 60325 Frankfurt am Main

### Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



### Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



## Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

### Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



### Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



## Büro München

Ganghoferstrasse 33 | 80339 München

### Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363

[vCard](#)



### Dr. Birgit Münchbach

+89 35065-1312

[vCard](#)



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

#### Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2024

#### Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.